



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
3003 Bern

Zug, 30. Juni 2026 sa

**Umsetzung des Bundesgesetzes vom 16. Juni 2023 über die Digitalisierung im Notariat (DNG; BBI 2023 1523); Elektronisches Urkundenregister nach Artikel 9 ff. DNG:
Notwendigkeit einer kantonalen Stelle zur Identifizierung der Urkundspersonen sowie
Rollenzuteilung
Rückmeldung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2026 haben Sie uns um Rückmeldung betreffend die von uns in Aussicht genommene Zuweisung der Aufgaben im Bereich der Eintragung in das Urkundspersonenregister ersucht. Wir äussern uns gerne wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Kanton Zug Wert darauf legt, dass die Regelung dieser organisatorischen Frage den Kantonen überlassen bleibt und hierzu keine Vorgaben seitens des Bundes gemacht werden.

Die nachfolgenden Ausführungen zur angedachten Umsetzung der Änderungen sind vorläufig. Bei der praktischen Umsetzung kann sich zeigen, dass eine andere Ausgestaltung sinnvoller wäre. Wir behalten uns eine solche daher vor.

Für den Kanton Zug erweist sich nach unserer aktuellen Beurteilung die Variante 1 als sinnvoll.

Die Identifikation soll durch die Staatskanzlei erfolgen. Dies ist schon allein deshalb sinnvoll, weil die meisten Urkundspersonen ohnehin ihre Unterschrift bei dieser Stelle hinterlegen müssen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons soll alternativ auch eine Identifikation durch das Amt für Informatik und Organisation möglich sein. Beide Stellen verfügen bereits über die entsprechende Infrastruktur und nehmen bereits heute Identifikationen für das Single-Sign-On-Portal des EJPD.

Die Rollenzuteilung soll durch folgende Stellen übernommen werden:

- für die kantonalen, gemeindlichen und freiberuflichen Urkundspersonen nach dem Beurkundungsgesetz vom 3. Juni 1946 (BeurkG; BGS 223.1) (Notarinnen und Notare); die jeweilige Aufsichtsbehörde (Direktion des Innern für die kantonalen und gemeindlichen Urkundspersonen beziehungsweise Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die freiberuflichen Urkundspersonen);

- für die gemeindlichen Beglaubigungspersonen (Amtsnotarinnen und Amtsnotare mit auf Beglaubigungen beschränkter Zuständigkeit): die Aufsichtsbehörde (Direktion des Innern);
- für die kantonalen Beglaubigungspersonen (Amtsnotarinnen und Amtsnotare mit auf Beglaubigungen beschränkter Zuständigkeit) der Staatskanzlei: die Staatskanzlei selbst;
- für die kantonalen Beglaubigungspersonen (Amtsnotarinnen und Amtsnotare mit auf Beglaubigungen beschränkter Zuständigkeit) der Gerichte: die jeweiligen Gerichte (Ober-, Verwaltungs-, Kantons- und Strafgericht);
- für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grundbuchamts, welche nicht Urkundspersonen nach dem BeurkG sind, sowie: das Amt für Grundbuch und Geoinformation;
- die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer: die Direktion des Innern;
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Handelsregister- und Konkursamts: die Volkswirtschaftsdirektion.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zur Führung der Daten der eingetragenen Personen zuständigen Behörden sollen sinnvollerweise dieselben Regeln gelten wie für die ihnen unterstellten Urkundspersonen (Identifikation durch die Staatskanzlei).

Betreffend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsbehörden besteht kein Bedarf nach der Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden nach der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV, SR 211.435.1) und nach Eintragung im Schweizerischen Register der Urkundspersonen, da die Zivilstandsbehörden ihre elektronischen Urkunden ausschliesslich über das System des Bundesamts für Justiz für elektronische Zivilstandsdokumente ausstellen. Für dieses wird bereits heute das Single-Sign-On-Portal des EJPD verwendet, so dass sich ohnehin keine Änderungen aufdrängen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundesamt für Justiz BJ (christian.buetler@bj.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)